

## ARTICLES

DER LANGE WEG ZUM NATIONALSPRACHLICHEN  
UNTERRICHT DES RÖMISCHEN RECHTS: DER FALL  
GALIZIEN IM 19. JAHRHUNDERT*Eine Skizze aus der österreichischen Wissenschaftsgeschichte*Dr.iur. Dr.iur.can. Ernest C. BODURA, LL.M.,  
Wien

Zu dem weit gefassten Fragenkomplex, was den Unterricht des Römischen Rechts aus wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive anbelangt, gehört auch die Frage nach der Unterrichtssprache, in welcher das Römische Recht jeweils gelehrt wurde. Die Frage ist insofern durchaus berechtigt, als das Römische Recht seit Jahrhunderten bis in das 19. Jahrhundert hinein auf Latein unterrichtet wurde und demgemäß auch die einschlägigen romanistischen Schriften nahezu ausschließlich auf Latein erschienen. Bekanntlich ging man erst etwa ab Anfang des 19. Jahrhunderts im Allgemeinen dazu über, das römische Recht grundsätzlich in der jeweiligen Nationalsprache zu unterrichten, also deutlich später, als dies bei den anderen juristischen Fächern der Fall war. Ohne an dieser Stelle auf die Problematik der angesprochenen „Sprachumstellung“ von Latein zu Deutsch in der Didaktik des Römischen Rechts im deutschsprachigen Raum detailliert einzugehen, sei nur angemerkt, dass in erste Hälfte des 19. Jahrhunderts an einigen Universitäten sowohl in Preußen als auch im Kaiserreich Österreich die Vorlesungen im Römischen Recht durchaus noch in Latein stattfanden<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Dies war so auch im Falle der beiden hierbei im Mittelpunkt stehenden galizischen k. k. Universitäten, d.h. an der Universität Krakau, an der - worauf in nachfolgenden noch näher zu sprechen sein wird - gem. Anordnung der provinziellen österreichischen Behörden (Gubernatorium) von 1802 die Vorlesungen im Römischen Recht auf Latein standfanden, vgl. dazu: Michał PATKANIOWSKI: *Dzieje Wydziału Prawa Uniwersytetu Jagiellońskiego od reformy kollqatajowskiej do końca XIX stulecia*. Kraków, Nakładem Uniwersytetu Krakowskiego, 1964. 99.; Jan KODRĘBSKI: *Prawo rzymskie w Polsce w XIX w.* Łódź, Wydawnictwo Uniwersytetu Łódzkiego, 1990. 222.; und der Universität Lemberg, wo das Römische Recht bis 1842 auf Latein unterrichtet wurde vgl. dazu KODRĘBSKI Ibid. 231.; Zur Lage hinsichtlich des Unterrichts des Römischen Recht etwa an der Universität Wien in der Zeit, vgl. mit weiteren Nachweisen in erster Linie: Franz-Stefan MEISSEL: Römisches Recht im

Hier interessiert uns jedoch vielmehr ein anderer Aspekt des besagten vielschichtigen Phänomens „Sprachumstellung“ vom Latein zur jeweiligen Nationalsprache in der universitären Didaktik des Römischen Rechts: Der Umstand nämlich, dass eine Umstellung von Latein auf Deutsch unter den faktischen Gegebenheiten der k.u.k. Monarchie um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts keineswegs bedeuten musste, dass das Römische Recht ab nun tatsächlich in der Nationalsprache (Landessprache) der Mehrheit der Bevölkerung des jeweiligen Teils der k.u.k. Monarchie unterrichtet wurde. Durch verschiedene politische und historische Umstände bedingt, geriet man in der Frage der Unterrichtssprache auch im Fach Römisches Recht nicht selten in eine Zwickmühle von durchaus komplizierten innenpolitischen Konflikten und Auseinandersetzungen.

Neben generell bekannten Umständen, wie den in den Jahren 1860/61 endgültig von Erfolg gekrönten ungarischen Bestrebungen in dieser Hinsicht, kann auch der Fall Galizien in der Zeit ab der Mitte des 19. Jahrhunderts als ein anschauliches Beispiel hierfür dienen: Die Umstellung der Unterrichtssprache von Latein auf Deutsch im Bereich der Romanistik ausgerechnet an den galizischen Universitäten Krakau und Lemberg hat keineswegs die längst ersehnte Umstellung von Latein in die Nationalsprache der Mehrheit der Studierenden an dortigen Universitäten mit sich gebracht. Denn die Sprache der sozial- und politisch dominierenden Bevölkerungsgruppe dieses Kronlandes war bekanntlich nicht die deutsche, sondern die polnische Sprache.

Der vorliegende Aufsatz nimmt sich dementsprechend zum Ziel den langen und zum Teil auch beschwerlichen Weg zum polnischsprachigen Unterricht des Römischen Rechts an den damaligen k. k. Universitäten Krakau und Lemberg nachzuzeichnen um damit ein wenig bekanntes Kapitel der österreichischen Wissenschaftsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts ans Licht zu bringen und zugleich auf diese Weise einen - wegen des vorgegebenen Rahmens für diesen Aufsatz nur kleinen - Beitrag zur Geschichte des Unterrichts des Römischen Rechts aus einer generellen Perspektive beizusteuern.

Demgemäß sollen die folgenden Fragen dementsprechend angesprochen werden: Zum einen die allgemeine Lage der galizischen Universitäten Krakau und Lemberg in der Zeit um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Dabei muss eine entsprechende Differenzierung zwischen den beiden Universitäten vorgenommen werden, da beide im Laufe des 19. Jahrhunderts ganz unterschiedliche Entwicklungen erfahren (I). Zum anderen die Frage des Unterrichts des Römischen Rechts an den genannten Hochschulen in der Zeit bis zur Jahreswende 1860/61 (II). Schließlich die im Mittelpunkt unserer Betrachtung stehende Frage der Polonisierung des romanistischen Unterrichts zunächst an der Universität Krakau (III) und dann entsprechend auch an der Universität Lemberg (IV). Zum Schluss soll eine abschließende Bewertung formuliert werden. (V)

## 1. Zur Lage der galizischen Universitäten in der Zeit um die Mitte des 19. Jahrhunderts (bis zur Verfassungsära)

Bis zum Anfang der Verfassungsära in der Geschichte der k.u.k. Monarchie, also bis etwa zur Jahreswende 1860/61, gestaltete sich die Geschichte der beiden galizischen Universitäten Krakau und Lemberg von Grund auf unterschiedlich. Zwar geht ihr Bestehen als vollwertige akademische Einrichtungen, also als Universitäten schlechthin, noch auf die Zeit vor den Teilungen Polens (1772-1795) zurück. So war etwa die Krakauer Universität (Jagiellonen Universität) schon im Jahre 1364 und die Lemberger Universität entsprechend im Jahre 1661 von polnischen Monarchen ihrer Zeit gegründet worden, dennoch erfuhren sie im Laufe des 19. Jh. ganz unterschiedliche historische Entwicklungen, was sich wiederum auf die Bewahrung ihres ursprünglichen Charakters als polnische Hochschule auswirkte.

Mithin verzeichnet man direkt nach der Einverleibung von Krakau in das österreichische Staatsgebiet (1795) an der dortigen Universität eine „erste Welle“ der *Germanisierung* seitens der österreichischen Verwaltung<sup>2</sup>, die allerdings nur bis zum Jahre 1809, d. h. bis zur Eingliederung des Gebietes um Krakau ins Großherzogtum Warschau (1809) dauerte<sup>3</sup>. Freilich kann sich die Jagiellonen-Universität ihren nationalen Charakter als eine weitgehend polnische akademische Einrichtung bis zur Liquidierung der sog. Republik Krakau (1815-1846) und der damit einhergehenden formalen Eingliederung des Krakauer Stadtgebietes ins Kaisertum Österreich im Jahre 1846 bewahren<sup>4</sup>. Dann aber kam es in der Zeit nach 1846 zu einer zweiten Welle der *Germanisierung* der Universität<sup>5</sup>, die allerdings nur bis zum Frühjahr 1848 andauerte<sup>6</sup>, als es im Zuge der Ereignisse von 1848/49 zu einer weitgehenden Polonisierung zumindest der Krakauer Universität kam<sup>7</sup>. So waren dort in dieser Zeit zum ersten Mal alle Vorlesungen, mit Ausnahme des römischen und kanonischen Rechts, das in den Jahren 1848-1850 noch lateinisch gelesen wurden<sup>8</sup>, an der Juristischen Fakultät auf Polnisch.

Dies änderte sich wiederum schlagartig mit der politischen Reaktion nach der Niederschlagung der Revolution von 1848/49. Es folgte nämlich in der

<sup>2</sup> PATKANIOWSKI aaO. 99.

<sup>3</sup> Ibid. 121.

<sup>4</sup> Waltraud HEINDL: Universitätsreform und politisches Programm. Die Sprachenfrage an der Universität Krakau im Neabsolutismus. *Österreichische Osthefte*, 1978. (Jg. 20.) 80.; KODRĘBSKI aaO. 229.

<sup>5</sup> PATKANIOWSKI aaO. 168.

<sup>6</sup> HEINDL aaO. 80.

<sup>7</sup> PATKANIOWSKI aaO. 171. Als Professor für das Römische Recht an der Krakauer Universität wurde damals der - im Folgenden noch mehrfach erwähnte - spätere Lemberger Ordinarius Józefat Zielonacki vom Wiener Unterrichtsministerium ernannt, vgl. Janusz SONDEL: Z dziejów Katedry Prawa Rzymskiego Uniwersytetu Jagiellońskiego, In: *Prace Komisji Historii Nauki PAU*. Tom 12, Kraków, Polska Akademia Umiejętności, 2013. 103.; PATKANIOWSKI aaO. 237.; KODRĘBSKI aaO. 226.

<sup>8</sup> HEINDL aaO. 81. Allerdings wurden die beiden Fächer ab 1850 auch nur auf Polnisch unterrichtet, vgl. ebenda.

österreichischen Innenpolitik die sog. „Bachsche Ära“. In dieser Zeit fand an der Jagiellonen Universität die in der ganzen Geschichte österreichischer Herrschaft in Krakau wohl tiefgreifendste Welle der Germanisierung der ganzen Universität statt<sup>9</sup>. An der Juristischen Fakultät kam dies dadurch zum Ausdruck, dass ab Anfang des akademischen Jahrs 1854/1855 alle Fächer - mit Ausnahme des alten polnischen Rechts und Französischen Rechts - obligatorisch und ausnahmslos nur auf Deutsch unterrichtet wurden<sup>10</sup>.

Die Geschichte der Lemberger Universität in der Zeit nach der Einverleibung der Stadt in österreichisches Staatsgebiet verläuft hingegen insofern anders, als im Jahre 1805 die alte Universität formell aufgelöst und nur als sog. Lyceum weitergeführt wurde<sup>11</sup>. Allerdings wurde die Lemberger Universität als eine vollwertige akademische Hochschule schon im Jahre 1817 wiederhergestellt, was seinen Grund allein darin hatte, dass durch die im Jahre 1815 gegründete *Republik Krakau* (*Freie Stadt Krakau* oder *Stadtstaat Krakau*) als ein formal vom Kaisertum Österreich unabhängiges Staatsgebilde, sich die Krakauer Universität nun außerhalb Galiziens befand<sup>12</sup>, so dass es nun in dem neuen Kronland keine Universität gab. Dies wiederum widersprach den Interessen des österreichischen Staates, denn dieser musste ein besonderes Interesse daran haben, gerade in der neuerworbenen Provinz Galizien über einen gut ausgebildeten und dabei möglichst loyalen Stand von Staatsdienern (Beamten) zu verfügen. Dementsprechend wurde die Lemberger Universität neu gegründet. Es liegt auf der Hand, dass die Lemberger Universität angesichts einer derartigen Zielsetzung ihren altradierten nationalen Charakter als eine polnische akademische Einrichtung komplett einbüßen musste<sup>13</sup>. Mithin wurde sie nun in dem Sinne germanisiert, dass als Unterrichtsprache von nun an grundsätzlich nur die deutsche Sprache gebraucht werden sollte<sup>14</sup> und als Professoren in erster Linie,

<sup>9</sup> Hans LENTZE: *Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein*, Wien, Kommissionsverlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1962. 172.; Franciszek ZIEJKA: Ostatnia warownia narodowa: z dziejów walki o polski język wykładowy na Uniwersytecie Jagiellońskim w latach 1850–1870. In: Miodunka WŁADYSŁAW T. – Anna SERETNY (ed.): *Język, literatura i kultura polska w świecie*. Kraków, Księgarnia Akademicka, 2016. 144–146.; PATKANIOWSKI aaO. 223–224, 229, 241–242.; HEINDL aaO. 80.; Jan SURMAN: *Habsburg Universities 1848–1918. Biography of a Space*, Diss. Phil., University Wien [http://othes.univie.ac.at/18482/1/2012-01-09\_0103118.pdf] 138.; DERS.: Uniwersytety galicyjskie w Monarchii Habsburskiej: nacjonalizacja edukacji i internacjonalizacja nauki?. In: *Prace Komisji Historii Nauki PAU*. Bd. 11, Kraków, Polska Akademia Umiejętności, 2012. 41–42.

<sup>10</sup> Die rechtliche Grundlage für die einschlägigen Ausführungsverfügungen des Unterrichtsministeriums stellten in diesem Fall die Allerhöchsten Entschließenungen des Kaisers vom 23. 08 1853 und 29.10.1853, vgl. PATKANIOWSKI aaO. 240–242.

<sup>11</sup> KODRĘBSKI aaO. 230.

<sup>12</sup> Ibid. 230–231.

<sup>13</sup> Adam RĘDZIK: Kilka uwag na temat języka wykładowego w Uniwersytecie Lwowskim w XIX i początkach XX wieku, *Rocznik Lwowski*, 2007. 69.

<sup>14</sup> In dieser Hinsicht ist als eine Art *lateinisches Überbleibsel* aus den alten Zeiten die Situation mit dem Unterricht des Römischen Recht auf Latein bis auf den Jahre 1842, mehr dazu siehe unten II.

wenn nicht sogar ausschließlich, deutschsprachige Personen bestellt werden sollten<sup>15</sup>. Dieser Zustand dauerte im Prinzip bis zum Ende der 1860er Jahre<sup>16</sup>.

## 2. Unterricht des Römischen Rechts an den Universitäten Galiziens Krakau und Lemberg in der Zeit bis zur Jahreswende 1860 zum 1861

Die allgemeine Situation an der jeweiligen Universität, oder genau gesagt: an den dortigen Juristische Fakultäten, färbte verständlicherweise auf den uns hierbei besonders interessierenden sprachlichen Aspekt des Unterrichtes im Römischen Recht ab. Demnach wurden in Krakau alle (juristischen) Fächer ab dem Beginn des akademischen Jahres 1853/54 ausschließlich in deutscher Sprache unterrichtet. Ab nun sollte auch das Römische Recht nur noch auf Deutsch unterrichtet werden. Dabei sei an dieser Stelle in einem noch tiefer in die Vergangenheit reichenden historischen Rückblick angemerkt, dass das Fach Römisches Recht auch an der Universität Krakau in den Jahren 1802 bis 1809 (1809 war das Jahr der o.g. Eingliederung des Gebietes um Krakau ins Großherzogtum Warschau) auf Latein unterrichtet worden war, dann wohl kurz auf Polnisch und bis zu dem vom Senat der Stadt Krakau für die dortige Universität erlassenen Règlement vom Jahre 1817 weiterhin auf Latein, was mit dem Règlement von Jahre 1833 noch beibehalten wurde<sup>17</sup>. Dieser Zustand dauerte in Krakau bis zum Jahre 1848, als alle Vorlesungen an der juristischen Fakultät der Krakauer Universität, wenn auch, wie sich bald zeigen sollte, nur vorübergehend, auf Polnisch abgehalten wurden, und dies betraf verständlicherweise auch die Vorlesung im Fach Römisches Recht<sup>18</sup>.

Im Zusammenhang mit dem ab Jahre 1853 von dem Wiener Kultusministerium angeordneten Übergang zum Unterricht des Römischen Rechts ausschließlich in der deutschen Sprache sei hier der Vollständigkeit halber noch hinzugefügt, dass die Vorlesung des Römischen Rechts zunächst, d.h. ab 1853, ein Jahr lang ausfiel, was allerdings seinen Grund ausschließlich darin hatte, dass der bisherige Professor für Römisches Recht, Józefat Zielenacki, von den österreichischen Behörde im Dezember 1852 ganz unerwartet seines Lehrstuhls enthoben wurde<sup>19</sup> und er selbst wohl unfreiwillig auf eine ausdrückliche Anweisung vom Wiener Kultusministerium

<sup>15</sup> Das Paradoxon dieser Situation bestand dabei darin, dass die Mehrheit der an der Lemberger Universität damals Studierenden entsprechend der der nationale Struktur Galiziens gerade nicht deutsch war.

<sup>16</sup> REDZIK aaO. 68.

<sup>17</sup> PATKANIOWSKI aaO. 214.

<sup>18</sup> Ibid. 171.

<sup>19</sup> Die Entfernung von J. Zielenacki – übrigens zusammen mit drei anderen Professoren, die für ihr politisches Engagement bekannt waren - wurde zu dieser Zeit als ausgesprochen repressiv und als eine gegen polnische Kreise gerichtete politische Schikane österreichischer Behörden empfunden. Ibid. 239–240; Agnieszka ZIĘBA: *Józefat Zielenacki – polski uczony XIX wieku i jego miejsce w historii romanistyki polskiej*, Diss. Univ. Kraków [UJ], 2006. 8.

an die Universität Innsbruck versetzt worden war, wo ihm allerdings wieder eine Professur für Römisches Recht anvertraut wurde<sup>20</sup>.

Dann, d.h. im akademischen Jahr 1854/55, übernahm Professor Wincenty Waniorek – schon auf Deutsch unterrichtend – an der Jagiellonen Universität Krakau vertretungsweise die Vorlesung des Römischen Rechts, bis Anfang des Jahres 1855 der dortige Lehrstuhl für Römisches Recht mit dem angesehenen Professor Karl Esmarch besetzt werden konnte<sup>21</sup>.

Hingegen wurde das Römische Recht in Lemberg bis zum Jahre 1842 auf Latein unterrichtet, obwohl die Lemberger Universität seit dem Zeitpunkt ihrer Neugründung im Jahre 1817 wie erwähnt im Prinzip den Charakter einer rein deutschen Universität besaß<sup>22</sup>. Erst ab diesem Zeitpunkt übernahm Franz Kotter den Lehrstuhl des Römischen Rechts und das Römische Recht wurde sodann an der dortigen Universität auf Deutsch gelesen.

### 3. Die Polonisierung des Unterrichts des Römischen Rechts an der Universität Krakau

Wie schon angedeutet, wurden in Krakau an der juristischen Fakultät ab dem akademischen Jahre 1854/1855 alle Fächer, einschließlich des Römischen Rechts, auf Deutsch unterrichtet<sup>23</sup>. Wie es dabei jedenfalls aus der Sicht damaliger Betrachter schien, sollte dieser Zustand auf längere Zeit angelegt sein. Diese Einstellung im Hinblick auf die zu erwartende weitere Entwicklung österreichischer Hochschulpolitik baute damals in erster Linie auf der Überzeugung auf, dass die nun das ganze politische Geschehen im Lande ab etwa 1851 dominierende Innenpolitik des österreichischen Staats mit ihren ersichtlich absolutistischen, ja reaktionären Zügen sich jedenfalls kurzfristig gewiss nicht ändern werde. Freilich kam es bekanntlich schon im Jahre 1860 zu nicht unwesentlichen Änderungen auch in dieser Hinsicht. Im Hinblick auf die uns hierbei besonders interessierende Frage eventueller Änderungen der bisherigen „harten“ Sprachpolitik hinsichtlich Galiziens

<sup>20</sup> SURMAN (2012) aaO. 178 Fn. 59.

<sup>21</sup> SONDEL aaO. 103–104.; PATKANIOWSKI, aaO. 253.

<sup>22</sup> Dass die Vorlesung im Römischen Recht an der Universität Lemberg bis 1842 auf Latein abgehalten wurde, ist trotz des Umstands, dass die Universität selbst zu dieser Zeit unzweideutig einen rein deutschen Charakter aufwies, als tradierte historische Gegebenheit anzusehen. So wurde das Römische Recht nicht nur vom ersten Lehrstuhlinhaber für Römisches Recht, dem ersten Dekan der dortigen juristischen Fakultät - nach der Einverleibung von Lemberg in das österreichische Staatsgebiet Baltazar Borzanga, vgl. KODRĘBSKI aaO. 230, sondern auch später, d.h. in den Jahren 1810 bis 1820 von Bernhard Baron und weiter in den Jahren 1820–1841 von Anton Heimberger auf Latein gelesen, vgl. Ibid. 230–231.

<sup>23</sup> Genau gesagt - wie oben schon beschrieben - fiel nach der Entlassung J. Zielenackis ab dem 02. 01 1853 und seiner unfreiwilligen Versetzung an die Universität Innsbruck die Vorlesung des Römischen Rechts ein Jahr (1853/1854) lang komplett aus. Danach wurde sie vertretungsweise vom Professor der Rechtsphilosophie Wincenty Waniorek - schon auf deutsch - gelesen, bis sie ab Sommersemester 1855 von Professor Karl Esmarch übernommen werden konnte, PATKANIOWSKI aaO. 253.; SONDEL aaO. 103.

Universitäten sei in diesem Zusammenhang das folgende Ereignis herausgestellt. An dem Tag; an dem das Oktoberdiplom 1860 erlassen wurde, d. h. noch am 20. Oktober 1860, erging an den damaligen Staatsminister und früheren Statthalter von Galizien Graf Agenor Gołuchowski [der Ältere] ein kaiserliches Handschreiben betreffend die Unterrichtssprache an der Krakauer Universität, in dem der Kaiser explizit ankündigte, den in dieser Hinsicht polnischerseits formulierten Erwartungen zu entsprechen<sup>24</sup>. Das kaiserliche Handschreiben<sup>25</sup> machte in Galizien damals einen enormen Eindruck<sup>26</sup> und erweckte auch große Hoffnung auf die angekündigte Liberalisierung der Sprachpolitik hinsichtlich der Krakauer Universität.

Die faktische Verwirklichung der in dem kaiserlichen Handschreiben beinhalteten Ankündigungen durch Erlass einschlägiger Rechtsregelungen ließ jedoch nicht nur länger auf sich warten<sup>27</sup>, sondern brachte zugleich zum Teil auch Enttäuschung angesichts der zuvor erweckten viel größeren Erwartungen<sup>28</sup>. Die Enttäuschung betraf dabei in erster Linie die künftige Ausgestaltung des Unterrichts an der juristischen Fakultät. Laut der kaiserlichen Allerhöchsten Entschließung vom 04. Februar 1861 und der in direktem Anschluss daran erlassenen Verordnung des Staatsministers Anton von Schmerling vom 13. Februar 1861 sollten künftig an der Juristischen Fakultät der Krakauer Universität auf Polnisch lediglich sog. allgemeine Fächer unterrichtet werden, zu denen folgende gerechnet wurden: Römisches Recht, Kanonisches Recht, die Rechtsphilosophie und sog. Enzyklopädie des Rechts, Politische Ökonomie, Verwaltungswesen, Statistik, Völkerrecht sowie Polnisches und Französisches Recht. Alle übrigen, darunter die im Hinblick auf die praktische Ausbildung künftiger Juristen wichtigsten Fächer wie Strafrecht, österreichischeres Privatrecht, Prozessrecht, Handelsrecht, Wechselrecht und Verwaltungsrecht sollten hingegen weiterhin nur ausschließlich auf Deutsch unterrichtet werden<sup>29</sup>.

<sup>24</sup> Es würde bei weitem den Rahmen dieser Ausarbeitung sprengen, auf die politische Entwicklung detailliert einzugehen, die auch dazu geführt hatte, dass es zum Entstehen des gegenständlichen kaiserlichen Handschreibens überhaupt kommen konnte. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass dies in erster Linie vor dem Hintergrund der sich in dieser Zeit anbahnenden politischen Annäherung zwischen den Wiener Regierungskreisen (dem Kaiserhof) und dem im Galizien dieser Zeit politisch und ökonomisch den Ton angegebenden polnischen Adel, mehr dazu vgl. etwa Christoph Freiherr Marschall von BIEBERSTEIN: *Freiheit in der Unfreiheit. Die Autonomie der Polen in Galizien nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867, ein konservativer Aufbruch im mitteleuropäischen Vergleich* (= Studien der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund, Band 11). Wiesbaden, Harrassowitz, 1993. 38–41.

<sup>25</sup> Der Text des kaiserlichen Handschreibens vom 20. Oktober 1860 wurde *in extenso* nahhinein u. a. abgedruckt, in Michał BOBRZYŃSKI – Władysław L. JAWORSKI – Józef MILEWSKI: *Z dziejów odrodzenia politycznego Galicji 1859–1873*. Warszawa, Gebethner i Wolff, 1905. 55–54.

<sup>26</sup> Vgl. Antoni Zygmunt HELCIEL: *Uwagi nad kwestią językową w szkołach i uniwersytetach Galicji i Krakowa osnowane na liście odręcznym jego CK Apostolskiej Mości z 20.X.1860*. Kraków, 1860.; darüber hinaus auch: Maria STINIA: *Uniwersytet Jagielloński w latach 1871–1914. Modernizacja procesu nauczania*. Kraków, Historia Iagiellonica, 2014. 45.; ZIEJKA aaO. 147.; PATKANIOWSKI aaO. 243.

<sup>27</sup> Ibid. 244.

<sup>28</sup> ZIEJKA aaO. 151.

<sup>29</sup> PATKANIOWSKI aaO. 246–247.; STINIA aaO. 46.

Nichtsdestotrotz bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass die Anordnung jedenfalls in Hinblick auf die hierbei im Mittelpunkt stehende Frage, in welcher Sprache das Römische Recht unterrichtet wird, die entscheidende Neuregelung brachte, dass die Vorlesungen in diesem Fach auf Polnisch abzuhalten seien.

Als Folge dieser Entscheidung stellte sich für die Fakultät nun die eilige Notwendigkeit, einen geeigneten, in diesem Sinne qualifizierten, Dozenten (Professor) zu finden, der im Stande sein sollte, das Römische Recht auf Polnisch zu unterrichten. Angesicht der Tatsache, dass die österreichische Behörde eine Rückkehr von Józefat Zielonacki<sup>30</sup>, der an die Krakauer Universität schon 1850 bis 1853 als Professor des Römischen Rechts tätig war und ab 1857 an der Lemberger Universität dozierte, letztendlich ablehnten<sup>31</sup>, wurde die Vorlesung des Römischen Rechts im Jahre 1861 – schon auf Polnisch – vorübergehend vom dortigen Professor für Kirchenrecht Udalryk (Udalrich) Heyzmann aufgenommen<sup>32</sup>. Im Jahre 1862 kam es schließlich zur Berufung des soeben habilitierten Fryderyk (Friedrich) Zoll (d. Älter) auf den, nach Verlassen Krakaus durch Gustav Demelius formell nicht besetzten, Lehrstuhl für das Römische Recht<sup>33</sup>. Wie sich zeigen sollte bekleidete Fryderyk Zoll diese Stelle mehr als 44 Jahre lang<sup>34</sup>.

#### 4. Polonisierung des Unterrichts des Römischen Rechts an der Universität Lemberg

Viel komplizierter gestaltete sich hingegen die Situation an der juristischen Fakultät der Lemberger Universität, was eine eventuelle Änderung der bisherigen Sprachpolitik betraf. Ungeachtet nämlich der Fortschritte in dieser Hinsicht, die seit Frühjahr 1861 an der Krakauer Universität zu verzeichnen waren<sup>35</sup> und die in polnischen akademischen Kreisen Lembergs als für eine Art Vorbild für dortiges Universität angesehen wurden, pochte die österreichische Obrigkeit strikt darauf, alle Vorlesungen an der juristischen Fakultät der Lemberger Universität grundsätzlich nur auf Deutsch abzuhalten<sup>36</sup>, was verständlicherweise auch die Vorlesungen im Fach Römisches Recht miteinschloss. Man weicht dabei seitens der zuständigen österreichischen amtlichen Stellen jeglichen dahingehenden Forderungen nach

<sup>30</sup> Mehr zur Person J. Zielonacki siehe unten IV.

<sup>31</sup> SONDEL aaO. 103.; PATKANIOWSKI, aaO. 251.

<sup>32</sup> Ibid. 254.; Ernest C. BODURA: *Dorobek Udalryka Heyzmann jako kanonisty (1835-1918)*. Diss., ius. can. – Cardinal Stephan Wyszyński University, Warszawa [UKSW], 2019/2020. [[https://bip.uksw.edu.pl/sites/default/files/doktorat\\_E.Bodura.pdf](https://bip.uksw.edu.pl/sites/default/files/doktorat_E.Bodura.pdf)] 22.

<sup>33</sup> SONDEL aaO. 104.

<sup>34</sup> KODRĘBSKI aaO. 250.; PATKANIOWSKI aaO. 257.; SONDEL aaO. 104.

<sup>35</sup> REDZIK aaO. 69.

<sup>36</sup> Der Vollständigkeit halber sei hierbei allerdings angemerkt, dass in dieser Zeit zumindest nominal zwei außerordentliche Professuren an der Juristischen Fakultät mit Vorlesungssprache ruthenisch (ukrainisch) neu geschaffen wurden, die eine Ausnahme in dieser Hinsicht darstellen, vgl. dazu Ludwik FINKEL – Stanisław STARZYŃSKI: *Historia Uniwersytetu Lwowskiego, Część II*. Lwów, Nakładem Senatu Akademickiego C. K. Uniwersytetu Lwowskiego, 1894. 6.; REDZIK aaO. 69–70.



einem wenn auch schrittweise sich zu vollziehenden Übergang zum systematischen Unterricht in Polnischer Sprache an der Lemberger juristischen Fakultät, etwa nach dem Krakauer Vorbild, stets mit den Hinweis darauf aus, dass es inzwischen schon eine juristische Fakultät in Krakau mit der Unterrichtssprache Polnisch gebe, während die Lemberger Universität mitsamt ihrer Juristischen Fakultät nun den deutschen Charakter weiterhin zu bewahren habe. Bezeichnenderweise besteht man dabei konsequent darauf, dass auch die Vorlesungen im Fach Römisches Rechts nur auf Deutsch gehalten werden sollen.

Eine wichtige und gewissermaßen bezeichnende Besonderheit der Lemberger Juristischen Fakultät dieser Zeit machte dabei der Umstand aus, dass es dort unter den Juraprofessoren etwa im Unterschied zu Krakau kaum jemanden gab, der die polnische Sprache überhaupt beherrschte, oder darin hätte unterrichten können. Es versteht sich von selbst, dass dies letztendlich das beabsichtigte Ergebnis der von den österreichischen Behörden jahrzehntelang bewusst geführten Personal- und Besetzungspolitik im Hinblick auf die Lemberger Universität generell und im Hinblick auf die Juristische Fakultät insbesondere war. Insofern stellte dieser Umstand unbestritten einen zusätzlichen Faktor dar, der die aus der Sicht der polnischen Kreise in Lemberg und Galizien als *längst überfällig* empfundene, vollständige Polonisierung<sup>37</sup> des Lehrbetriebes an dieser Fakultät nicht unwesentlich verlangsamte. Die deutschsprachigen Professoren agierten, was in menschlicher Hinsicht als völlig nachvollziehbar erscheint, hierauf unverhohlen aus der Besorgnis heraus, dass eine eventuelle Sprachumstellung zu Polnisch als Unterrichtssprache eine ernsthafte Bedrohung für ihre berufliche Position innerhalb der Fakultät darstellen könnte. Zweifelsohne wirkte sich als ein abschreckendes Beispiel in dieser Hinsicht für sie neben dem allgemein bekannten mehr oder weniger erzwungenen Exodus von deutschen Professoren aus Krakau, nachdem die dortige Fakultät polonisiert wurde, die Causa des Lemberger Romanisten Professor Franz Kotter aus, der zwar im Jahre 1857 von Lemberg nach Budapest wechseln konnte, jedoch infolge der vollständigen Magyarisierung der dortigen Universität im Jahre 1862 nach Lemberg zurückkehren musste, denn er war als Deutscher außerstande, das Römische Recht auf Ungarisch zu unterrichten<sup>38</sup>. Diese Einstellung des Professorenengremiums zur Sprachenfrage an der Fakultät hat sich insbesondere in den Jahren 1866/67 bemerkbar gemacht: Die Professoren suchten damals ihrerseits den seitens der Provinzbehörden auf

<sup>37</sup> Zu diesen Erwartungen und Auffassungen verleiteten sie gewiss die seit Mitte der 1860er Jahre unübersehbare Fortschritte bei der Polonisierung, welche beinahe das ganze gesellschaftliche und sozialen Leben im damaligen Galizien betrafen, insbesondere das Schulwesen, die untere und mittlere Verwaltung, die Justiz und nicht zuletzt den Galizischen Landtag, in dem seit 1866 als ein einzige offiziell Amtssprache Polnisch eingeführt worden war, Daher stellte die sich nun aufzeichnende „Resistenz“ der Lemberger Universität, insbesondere der Juristischen Fakultät, gegen jegliche Polonisierung nach ihrem Empfinden ein eigenartiges Sprachliches Überbleibsel dar, vgl. dazu etwa FINKEL – STARZYŃSKI aaO. [Część II], 10–11.; REDZIK aaO. 70.

<sup>38</sup> KODRĘBSKI aaO. 231, 233.

ausdrückliche Weisung aus Wien vorangetriebenen Schritt zur Polonisierung des universitären Lehrbetriebes an der Fakultät zu torpedieren<sup>39</sup>.

Unter den damaligen Professoren der Juristischen Fakultät hingegen, die sich besonders für die Polonisierung des Unterrichtes einsetzten, sticht zweifelsohne der damalige Ordinarius für Römisches Recht Józefat (Josephat) Zielonacki hervor<sup>40</sup>. Zur Person von Professor Józefat Zielonacki (1818-1884) sei hier nur gesagt, dass er in Großpolen, also im sog. Großherzogtum Posen, als preußischer Untertan geboren wurde. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft und der Promotion zum Dr. iur. in Berlin im Jahre 1845 habilitierte er im Römischen Recht im Jahre 1849 an der preußischen Universität Breslau, wo er zunächst auch als Privatdozent tätig war, bis er im Jahr 1850 zum Lehrstuhlinhaber für Römisches Recht in Krakau ernannt wurde. Im Jahre 1853 wurde er jedoch aus politischen Gründen entlassen und nach Innsbruck versetzt, wo er aber gleichfalls den Lehrstuhl für Römisches Recht innehatte<sup>41</sup>. Später, d.h. im Jahre 1855, wechselte er nach Prag und schließlich, 1857, nach Lemberg, wo er als Professor für Römisches Recht bis 1870 lehrte<sup>42</sup>.

Die Rolle J. Zielonacki's bei der Durchsetzung einer, wenn auch nur Schritt für Schritt sich vollziehenden, Polonisierung des gesamten Unterrichtes an der Juristischen Fakultät der Lemberger Universität, bestand darin, dass ihm anhand zahlreicher von ihm schon seit Anfang des Jahres 1862 immerfort und konsequent vorgetragener Bitten<sup>43</sup> gelungen war, dem Wiener Unterrichtsministerium ganz konkrete Zugeständnisse hinsichtlich der Möglichkeit, das Römischen Recht auch im Lemberg, wenn auch zunächst nur in eng bestimmten Rahmen, dennoch auf Polnisch zu unterrichten, abzurufen.

<sup>39</sup> Insofern wird im polnischen Schrifttum in diesem Zusammenhang explizit von langwierigen Kämpfen des polnischen Lagers unter den Juraprofessoren an der Lemberger Universität mit ihren deutschen Kollegen berichtet, vgl. dazu Ibid. 232–233.

<sup>40</sup> REDZIK aaO. 71.

<sup>41</sup> SURMAN (2012) aaO. 178 Fn. 59.

<sup>42</sup> Ausführlich zur Person J. Zielonacki vgl. ZIĘBA aaO. (2006); DIES.: Józefat Zielonacki zapomniany polski romanista XIX w. Szkic do biografii. *Zeszyty Prawnicze UKSW*, Warszawa, 2004. (4.1) 129–147.; DIES.: Profesor Józefat Zielonacki (1818–1884) na tle XIX-wiecznej pandektystyki. *Zeszyty Prawnicze UKSW*, Warszawa 2007. (7.1) 77–100.; DIES.: Professor Józefat Zielonacki – Ein polnischer Gelehrter des 19. Jahrhunderts und sein Rang in der romanistischen Rechtslehre. In: Zoran POKROVAC (ed.): *Rechtswissenschaft in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20. Jahrhundert. Rechtskulturen des modernen Osteuropas. Traditionen und Transfers*, Bd. 5 (=Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 248). Frankfurt a.M., 2010. 391–434. ferner KODRĘBSKI aaO. 232.; SONDEL aaO. 103.; Ernest C. BODURA: Pandektenlehrbücher auf Polnisch oder polnische Pandektenlehrbücher? Anmerkungen zu zwei Hauptwerken der galizischen Pandektistik im 19. Jahrhundert. *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* [BRGÖ], 2020–2. 280. Der Vollständigkeit halber sei noch hinzugefügt, dass J. Zielonacki als Romanist in drei Sprachen arbeitete: Nach der Doktorarbeit und der Habilitationsschrift auf Latein verfasste er zahlreiche romanistische und privatrechtliche Arbeiten auf Deutsch, bis er später in seinen wissenschaftlichen Publikationen zur polnischen Sprache übergang.

<sup>43</sup> REDZIK aaO. 71.

Demgemäß wurde seinem Antrag aus dem Jahre 1862 dahingehend entsprochen, dass ihm per Ministerial-Reskript vom 15.04.1863<sup>44</sup> eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt wurde, im Unterricht des Römischen Rechtes *hilfsweise* auch polnische Terminologie zu verwenden<sup>45</sup>. Dem folgte im Jahre 1866 nun eine – ebenfalls per Ministerial-Reskript<sup>46</sup> – ihm erteilte Erlaubnis auf das Abhalten von *Einzelkollegien* aus dem allgemeinen Bereich: *Römisches Recht* auf Polnisch<sup>47</sup>: Demzufolge wurden von ihm im akademischen Jahr 1866/67 solche Einzelkollegien (Kurse) zu Römischem Erbrecht bzw. Familienrecht als separate Lehrveranstaltungen angeboten.

Im Jahre 1867 wurden J. Zielonacki's Bemühungen um die Polonisierung des Unterrichtes des Römischen Rechts insofern gekrönt<sup>48</sup>, als es nun anhand der Allerhöchsten Entschliebung des Kaisers vom 25. und 26.02.1867<sup>49</sup> zur Etablierung eines vollwertigen polnischen Lehrstuhles des Römischen Rechts an der Universität Lemberg kam, wobei schon in der Allerhöchsten Entschliebung vom Kaiser vordefiniert wurde, dass es sich dabei um einen Lehrstuhl handeln sollte, der von J. Zielonacki besetzt werden sollte<sup>50</sup>. Dazu kommt auch die Erlaubnis, die staatliche Prüfung im Römischen Recht auch in polnischer Sprache abzulegen, denn bis dahin blieb eine an sich paradoxe Regelung in Kraft, wonach man auf Polnisch Römisches Recht, wenn auch nur partiell, unterrichten durfte, aber geprüft werden konnte das Fach weiterhin nur auf Deutsch.

Wenn man sich vor Augen führt, dass in dieser Zeit der ganze „übrige“ Lehrbetrieb an der Juristischen Fakultät der Lemberger Universität sich weiter nur auf Deutsch abspielte, so wird man es nicht als J. Zielonacki's persönliches Verdienst<sup>51</sup>, sondern mehr als eine besondere Rolle des Faches *Römisches Recht* als einer wahrhaften Vorreiterin in den Bestrebungen um eine weitgehende Polonisierung des Unterrichtes an der Juristischen Fakultät der Lemberger Universität ansehen.

Der Vollständigkeit halber sei hierbei noch darauf hinzuweisen, dass der vollständige Übergang zum polnischsprachigen Unterricht in den anderen juristischen Fächern an der Universität Lemberg sich nun erst im Jahre 1871 vollzog<sup>52</sup>.

<sup>44</sup> Ministerial-Reskript vom 15.04.1863 (I.3.876), Angaben dazu nach: FINKEL – STARZYŃSKI aaO. [Część II] 9 Fn. 2.

<sup>45</sup> Ibid. [Część II] 9.

<sup>46</sup> Ministerial-Reskript vom 24.07.1866 (I. 5.598) wobei zu beachten ist, dass das Reskript der Statthalterei vom 04.08.1866 dasselbe aussagt. (I. 7.059), Angaben dazu nach: Ibid. [Część II] 10 Fn. 1.

<sup>47</sup> Ibid. [Część II] 10.

<sup>48</sup> REDZIK aaO. 71.

<sup>49</sup> Reskript des Staatsministers vom 09.03.1867 sowie Reskript der Statthalterei vom 15.03.1867 (I. 2.741), Angaben dazu nach: FINKEL – STARZYŃSKI aaO. [Część II] 15 Fn. 2.

<sup>50</sup> Ibid. [Część II] 15.

<sup>51</sup> Ibid. [Część II] 10.; KODRĘBSKI aaO. 232–233.; SONDEL aaO. 103; REDZIK aaO. 70–71.

<sup>52</sup> Die rechtliche Grundlage dafür stellte in diesem Fall die Allerhöchsten Entschliebung des Kaisers vom 04.07. 1871, vgl. FINKEL-STARZYŃSKI aaO. [Część II] 3.

## 5. Abschließende Betrachtung

Mit dem bisherigen sollte ein wenig bekanntes Kapitel der österreichischen Wissenschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts ans Licht gebracht und zugleich ein wenn auch nur *punktuel* Beitrag zur Geschichte des römischrechtlichen Unterrichts aus einer allgemeinen Perspektive geleistet werden.

Zwei weitere Aspekte sollen hier noch genannt werden: Zum einen, dass die geschilderten historischen Ereignisse um die endgültige Durchsetzung eines universitären Unterrichtes des Römischen Rechts in polnischer Sprache im Kronland Galizien in den 1860er Jahren im Grunde genommen den Anfang der modernen polnischen Didaktik des Römischen Rechts markierten (wie auch die Entstehung erster systematischen Studien bzw. Lehrbücher zum Römischen Recht in polnischer Sprache<sup>53</sup>). Zum anderen verdient hervorgehoben zu werden, dass die universitäre Sprachenpolitik ein signifikantes Beispiel für die Bestrebungen der Polen dieser Zeit darstellt, ihre nationale und kulturelle Identität innerhalb der damaligen k.u.k. Monarchie zu wahren, was als solches einen interessanten, aber zugleich wenig wissenschaftlich durchdrungenen Aspekt der *allgemeinen Geschichte* der k.u.k. Monarchie ausmacht.

---

<sup>53</sup> So erschien in dieser Zeit, d.h. genau im Jahre 1862 in Lemberg in erster Auflage das zweibändige Werk von Jozefat ZIELONACKI *Pandekta czyli wyklad prawa prywatnego rzymskiego, o ile ono jest podstawą prawodawstw nowszych* [Die Pandekten oder eine Auslegung des römischen Privatrechtes, soweit es Grundlage der neueren Gesetzgebungen-ist], das unbestritten das erste vollständige Lehrbuch des Römischen Privatrechts in polnischer Sprache darstellte, vgl. dazu: SONDEL aaO. 103.; BODURA (2020) aaO. 281, 283.